

98.1047**Einfache Anfrage Blocher
Verhalten der Schweiz
im International Monetary Fund****Question ordinaire Blocher
Attitude de la Suisse au sein
du Fonds monétaire international***Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 27. April 1998*

Die Schweiz ist als Mitglied des International Monetary Fund (IMF) in eine Staatengruppe eingebunden. Da sie den Vorsitz innehat, muss sie die Interessen dieser Gruppierung vertreten.

Sind die Aussagen westlicher Industrieländer richtig, wonach die Schweiz – eigentlich im Gegensatz zu ihrem haushälterischen Gebaren – im IMF grosszügige Geldverteilungen befürworten muss, um die Anliegen der Staatengruppe zu vertreten?

Antwort des Bundesrates vom 26. August 1998

Dank der Tatsache, dass die Schweiz einen Vertreter im 24köpfigen Exekutivrat des Internationalen Währungsfonds (IWF) stellt, kann unser Land die Politik dieser global tätigen Währungs- und Finanzinstitution aktiv mitgestalten. Diese für die Schweiz optimale Vertretung ist nur mit Unterstützung der Länder der schweizerischen Stimmrechtsgruppe möglich. Um diese Unterstützung auf Dauer zu erhalten, setzt sich die Schweiz für die Anliegen der Partnerländer Aserbaidschan, Kirgistan, Polen, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan ein und übernimmt eine entsprechende Mittlerrolle innerhalb des IWF.

Allerdings kann diesbezüglich keine Rede davon sein, dass die Schweiz je «grosszügige Geldverteilungen» an ihre Partnerländer befürwortet hätte. Wie bei allen anderen dem Exekutivrat vorliegenden Kreditanträgen tritt sie vielmehr für finanzielle und technische Unterstützung im Rahmen der üblichen Zugriffsmöglichkeiten ein, wie sie für jedes Mitgliedland des IWF im Verhältnis zu seiner jeweiligen Quote (Kapitalanteil) möglich sind. Diese Kredite werden in verschiedenen Tranchen ausbezahlt, welche immer mit konkreten wirtschaftspolitischen Programmen und strikten makroökonomischen Vorgaben verbunden sind. Setzt ein Land diese Programme nicht in die Tat um oder verfehlt es die gesetzten Vorgaben, so wird die Auszahlung des Kredites vollständig oder teilweise aufgeschoben oder gestrichen. Nach Abschluss des jeweiligen Programms sind die Kredite, je nach Fazilität, innerhalb von maximal zehn Jahren zurückzuzahlen.

98.1048**Einfache Anfrage Blocher
Verwendung
der Nationalbankreserven****Question ordinaire Blocher
Utilisation des réserves
de la Banque nationale***Wortlaut der Einfachen Anfrage vom 27. April 1998*

Nachdem nicht nur der Bundesrat, sondern auch der Bankrat der Nationalbank zur Überzeugung gelangt ist, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) über zu grosszügige Reserven verfügt, stellt sich die Frage nach deren Verwendung.

Der Bundesrat hat im Zusammenhang mit der Solidaritätsstiftung erklärt, dass das Parlament bzw. – bei referendumspflichtigen Entscheiden – das Volk darüber befindet.

Ist die Information richtig, wonach der Bankrat der Nationalbank eigenmächtig beschlossen hat, jährlich nicht nur Gewinne, sondern zukünftig auch einen Teil der Reserven für die öffentlichen Haushalte an Bund und Kantone auszuschütten?

Wenn diese Aussage richtig ist, frage ich den Bundesrat an, ob er einen solchen Beschluss verantworten kann und wie er ihn rechtfertigt, nachdem die Nationalbankreserven unbestreitbar Volksvermögen darstellen.

Wie verhält sich ein solcher Beschluss des Bundesrates mit den Erklärungen der Herren Bundesräte Koller und Villiger, wonach das Parlament bzw. – bei referendumspflichtigen Entscheiden – das Volk über die Verwendung der überschüssigen Nationalbankreserven verfüge?

Was gedenkt der Bundesrat hier allenfalls zu tun?

Antwort des Bundesrates vom 26. August 1998

Nach der geplanten Aufgabe der Goldbindung des Frankens hält die SNB höhere Währungsreserven, als dies zur Erfüllung ihres geldpolitischen Auftrags notwendig ist. Die Hälfte der Goldreserven – dies sind rund 1300 Tonnen – steht für andere öffentliche Zwecke zur Verfügung. Die Information, dass der Bankrat der SNB eigenmächtig beschlossen habe, einen Teil dieses Vermögens an die öffentlichen Haushalte von Bund und Kantonen auszuschütten, ist unzutreffend.

Was der Bankrat in seiner Sitzung vom 6. März 1998 gutgeheissen hat, ist eine neue Vereinbarung der SNB mit dem Bundesrat zur Ausschüttung konstanter Gewinne während einer Fünfjahresperiode. Mit dieser Vereinbarung soll die jährliche Gewinnausschüttung noch besser geglättet werden. Doch wird am Grundsatz festgehalten, dass die Rückstellungen der SNB auch inskünftig im Gleichschritt mit dem nominalen Bruttonsozialprodukt ausgeweitet werden sollen. Zur Bestimmung des Jahresgewinns von 1,5 Milliarden Franken war eine Ertragsprognose notwendig. Diese berücksichtigt zwei Ausschüttungskomponenten: Eine Schätzung der in den Geschäftsjahren 1998 bis 2002 auf den Aktiven der SNB erzielbaren Erträge sowie den Überschuss der effektiven über die angestrebten Rückstellungen. Letzterer ist insbesondere auf die Höherbewertung des US-Dollars zurückzuführen und soll in der Fünfjahresperiode 1998 bis 2002 von gut 9 Milliarden Franken auf rund 5 Milliarden Franken abgebaut werden. Dieser Abbau des Überschusses hat jedoch nichts zu tun mit der anderweitigen Verwendung der überschüssigen Goldreserven der SNB. Dafür muss zuerst die Goldbindung des Frankens im Rahmen der laufenden Reform der Währungsverfassung aufgehoben werden.

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, 7 Milliarden Franken, höchstens jedoch 500 Tonnen aus diesen Goldreserven als Grundkapital für die geplante Stiftung solidarische Schweiz einzusetzen. Die Stiftungsaktivitäten würden aus den laufenden Erträgen finanziert. Der Erlös aus der Veräußerung des Goldes bliebe real erhalten und würde bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung an die SNB zurückfallen. Ein neues Bundesgesetz wird die Rechtsgrundlage für die Stiftung bilden. Sowohl das Parlament als auch das Volk – über das facultative Referendum – werden daher Gelegenheit haben, zu diesem Einsatz eines Teils der Goldreserven Stellung zu nehmen.

In der Botschaft über einen neuen Geld- und Währungsartikel in der Bundesverfassung vom 27. Mai 1998 hat der Bundesrat zudem vorgeschlagen, dass der Rest der für die Geldpolitik nicht benötigten Goldreserven – bei einem Goldpreis von 14 000 Franken pro Kilo sind dies rund 11 Milliarden Franken – im Eigentum der SNB verbleiben soll. Dieses Vermögen soll extern und nach ertragsorientierten Kriterien beirtschaftet werden. Ausschliesslich die Erträge, nicht die Vermögenssubstanz, würden gemäss verfassungsrechtlichem Verteilschlüssel zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone fließen. Im Rahmen der im Januar 1998 durchgeföhrten konferenziellen Vernehmlassung bei Parteien, Kantonen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen stiess der Vorschlag des Bundesrates, welcher auch künftige Generationen noch von diesem Volksvermögen profitieren liesse, auf breite Zustimmung. Die rechtlichen

Einfache Anfrage Blocher Verhalten der Schweiz im International Monetary Fund

Question ordinaire Blocher Attitude de la Suisse au sein du Fonds monétaire international

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	Z
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	98.1047
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1998 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2305-2305
Page	
Pagina	
Ref. No	20 044 749